

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger und
Natalie Cramme-Hill (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drucksache 19/429 -**

Einsatz von Staatstrojanern zur Strafverfolgung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 19/429** – vom 3. August 2026 hat folgenden Wortlaut:

Einer Statistik des Bundesamts für Justiz zufolge wurde in Rheinland-Pfalz die Online-durchsuchung nach § 100b Absatz 1 StPO im Jahr 2024 einmal angeordnet und auch durchgeführt. Die Quellen-Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a Absatz 1 Sätze 2 und 3 Strafprozessordnung wurde im selben Jahr insgesamt neun Mal angeordnet und durchgeführt. Bei der Quellen-Telekommunikationsüberwachung überwachen Ermittlungsbehörden laufende Kommunikation, etwa über Messenger wie Signal oder WhatsApp, direkt auf dem Endgerät, bevor sie verschlüsselt oder nachdem sie entschlüsselt wurde. Anders als bei der Online-Durchsuchung geht es dabei nur um die laufende Kommunikation, nicht um alle gespeicherten Daten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Straftaten lagen der jeweiligen Maßnahme zugrunde (bitte nach Verfahren aufschlüsseln)?

2. Welchen Stand haben die Verfahren aktuell (bitte nach Verfahren aufschlüsseln)?
3. Welche Auswirkungen hatten die Eingriffe in informationstechnische Systeme auf die Ermittlungen? (bitte nach Verfahren aufschlüsseln)?
4. In welchen Kalenderwochen ergingen die Anordnungen (bitte nach Erlass und Vollzug der Anordnung aufschlüsseln)?
5. Welche Art von Hard- und Software war Ziel der jeweiligen Maßnahme (bitte nach Geräten und Betriebssystemen aufschlüsseln)?
6. Welche Daten wurden durch die Maßnahmen erfasst (bitte nach Verfahren aufschlüsseln)?
7. Wie viele Geräte wurden in den Anordnungen benannt bzw. waren von den durchgeführten Maßnahmen betroffen (bitte nach Anzahl betroffener Personen aufschlüsseln)?

Das **Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

19/557
21.08.2026



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND
FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- per E-Mail an: Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de + Landtag@stk.rlp.de -

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Postfach 32 60 | 55022 Mainz

- Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen! -

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Matthias Lammert, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@mjv.rlp.de
www.mjv.rlp.de

21. August 2026

Kleine Anfrage 19/429 der Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger und Natalie Cramme-Hill (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) - Einsatz von Staatstrojanern zur Strafverfolgung

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Verpflichtung zur statistischen Erfassung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, zu denen auch die Telekommunikationsüberwachung nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO) gehört, ergibt sich aus § 101b StPO. Zuständig für die Erhebung und Veröffentlichung der bundesweiten Zahlen ist das Bundesamt für Justiz. Dieses stellt den Ländern hierfür jährlich Erhebungsbögen zur Verfügung.

Die statistische Erfassung einzelner Maßnahmen der Quellen-TKÜ nach § 100a Absatz 1 Satz 3 StPO erfolgt durch das händische Ausfüllen der jeweiligen Einzelerhebungsbögen durch die zuständige Staatsanwaltschaft. Die jeweiligen Staatsanwaltschaften

1/7

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:
<https://mjv.rlp.de/ueber-uns/datenschutz> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

führen die Einzelerhebungsbögen nach Ablauf des Erhebungszeitraums in einem Gesamterhebungsbogen für das Berichtsjahr zusammen und übersenden diesen an die für sie zuständige Generalstaatsanwaltschaft. Die Generalstaatsanwaltschaften wiederum erstellen Gesamterhebungsbögen für den Berichtszeitraum, auf dem die entsprechenden Daten der ihnen nachgeordneten Staatsanwaltschaften kumuliert sind und übersenden diese der Landesjustizverwaltung. Die Landesjustizverwaltung führt die Erhebungsbögen der Generalstaatsanwaltschaften zusammen und übersendet diesen Gesamterhebungsbogen an das Bundesamt für Justiz.

Dabei wird für alle verdeckten Maßnahmen nach § 100a StPO, d.h. sowohl die Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Absatz 1 Satz 1 StPO als auch die sogenannte Quellen-TKÜ nach § 100a Absatz 1 Satz 3 StPO, dasselbe Erhebungsformular verwendet.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass es beim Ausfüllen der Einzelerhebungsbögen durch die Staatsanwaltschaften zu Fehlerfassungen dergestalt kommen kann, dass eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Absatz 1 Satz 1 StPO versehentlich als Quellen-TKÜ nach § 100a Absatz 1 Satz 3 StPO erfasst wird.

Anhand der Erhebungsbögen selbst sind etwaige Erfassungsfehler nicht erkennbar, sondern nur durch Einsichtnahme in die jeweilige Verfahrensakte.

Die aufgrund der Kleinen Anfrage durchgeführte, aufwändige händische Recherche durch die Staatsanwaltschaften in den einzelnen von der Abfrage betroffenen Verfahren hat ergeben, dass die Zahlen zu Maßnahmen einer Quellen-TKÜ für das Jahr 2024 zu hoch angesetzt waren. Insgesamt wurde danach im Jahr 2024 nicht in 9, sondern lediglich in 5 Fällen in insgesamt 4 Verfahren eine Quellen-TKÜ angeordnet.

Die für das Jahr 2024 an das Bundesamt für Justiz mitgeteilten sowie auf der Transparenzplattform des Landes veröffentlichten Zahlen sind daher zu korrigieren. Die staatsanwaltschaftliche Praxis wurde zudem hinsichtlich der sorgfältigen Erfassung der statistischen Daten sensibilisiert.

Das Problem der versehentlichen Fehlerfassung einer Maßnahme der Telekommunikationsüberwachung als Quellen-TKÜ trat und tritt auch in anderen Bundesländern auf. Für das Erhebungsjahr 2027 hat das Bundesamt für Justiz daher auf Bitten der Länder



zugewagt, für die Erfassung von Maßnahmen nach § 100a Absatz 1 Satz 3 StPO (Quellen-TKÜ) einen eigenständigen Erhebungsbogen zu übersenden.

Dies vorangestellt, beantworte ich die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Den Maßnahmen lagen folgende Anlassdelikte zugrunde:

Anlassdelikt der Online-Durchsuchung:

Verfahren 1: Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, § 29a Abs. 1 Nr. 2 Betäubungsmittelgesetz

Anlassdelikt der Quellen-TKÜ:

Verfahren 2: Gewerbsmäßiger Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 7 Nr. 2 AWG)

Verfahren 3: Besonders schwere räuberische Erpressung in Tatmehrheit mit einer versuchten besonders schweren räuberischen Erpressung (§§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23, 53 Strafgesetzbuch)

Verfahren 4: Verabredung zum Mord gemäß §§ 30 Abs. 2, 211 Strafgesetzbuch. In diesem Verfahren wurden zwei Anordnungen einer Quellen-TKÜ getroffen.

Verfahren 5: Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, § 29a Abs. 1 Nr. 2 Betäubungsmittelgesetz; die Quellen-TKÜ wurde im selben Verfahren wie die Online-Durchsuchung angeordnet.

Zu Frage 2:

- Verfahren 1: In dem Verfahren wurde Anklage zum Landgericht - Jugendkammer - in Koblenz erhoben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- Verfahren 2: Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
- Verfahren 3: Nach Anklageerhebung ist das Verfahren bei der Großen Strafkammer des Landgerichts Mainz anhängig. Ein Urteil ist bislang nicht ergangen.
- Verfahren 4: Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StGB eingestellt, da sich der Tatverdacht nicht bestätigt hat.
- Verfahren 5: Siehe Verfahren 1 (es handelt sich um dasselbe Verfahren).

Zu Frage 3:

Die Frage wird hier so verstanden, dass nach der Relevanz der durch die Maßnahme erlangten Erkenntnisse für das Ermittlungsverfahren gefragt wird.

- Verfahren 1: Es konnten Erkenntnisse zum Drogen- und Arzneimittelhandel im Internet und zum Nachweis von 672 konkreten Einzelverkäufen erzielt werden.
- Verfahren 2 und 3: Es konnten keine verfahrensrelevanten Erkenntnisse erlangt werden.
- Verfahren 4: Die Maßnahmen konnten aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden.



Verfahren 5: Durch die Maßnahme konnten im Zusammenspiel mit der Online-Durchsuchung (siehe Verfahren 1) Erkenntnisse zum Drogen- und Arzneimittelhandel im Internet und zur Beteiligung der Mittäter erzielt werden.

Zu Frage 4:

Verfahren 1: Der gerichtliche Beschluss erging in der 51. Kalenderwoche (KW). Der Vollzug der Anordnung fand von der 51. KW 2024 bis zur 05. KW 2025 statt.

Verfahren 2: Der gerichtliche Beschluss erging in der 23. KW. Die Anordnung wurde von der 23. bis zur 29. KW vollzogen.

Verfahren 3: Der gerichtliche Beschluss erging in der 3. KW. Die Anordnung wurde von der 11. bis zur 17. KW vollzogen.

Verfahren 4: Die gerichtlichen Beschlüsse ergingen in der 14. und 16. KW. Die Anordnungen konnten aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden.

Verfahren 5: Der gerichtliche Beschluss erging in der 51. KW. Die Anordnung wurde von der 51. KW 2024 bis zur 14. KW 2025 vollzogen.

Zu Frage 5:

Verfahren 1: Ziel der Maßnahme war ein Apple iPhone 11 eines Beschuldigten. Das Betriebssystem ist nicht bekannt.

Verfahren 2: Ziel der Maßnahme war ein Smartphone eines Beschuldigten mit den Anwendungen Telefonie, WhatsApp und Telegram. Das Betriebssystem ist nicht bekannt.



- Verfahren 3: Ziel der Maßnahme war ein Smartphone eines Beschuldigten mit Android-Betriebssystem und dort die Anwendung WhatsApp.
- Verfahren 4: Ziel der Maßnahmen war ein Samsung Galaxy Xcover 4s und ein Samsung Galaxy XCover 5 eines Beschuldigten. Das Betriebssystem ist nicht bekannt.
- Verfahren 5: Ziel der Maßnahme war ein Apple iPhone 11 eines Beschuldigten. Das Betriebssystem ist nicht bekannt.

Zu Frage 6:

- Verfahren 1: Durch die Maßnahme konnten Kommunikationsdaten sowie Bestell- und Abrechnungsdaten hinsichtlich illegaler Online-Verkäufe erlangt werden.
- Verfahren 2: Durch die Maßnahme konnten Kommunikationsdaten über die Anwendungen Telefonie, WhatsApp und Telegram erlangt werden.
- Verfahren 3: Durch die Maßnahme konnten Kommunikationsdaten über Messengerdienste erlangt werden.
- Verfahren 4: Keine.
- Verfahren 5: Durch die Maßnahme konnte verschlüsselte Kommunikation zwischen den Beschuldigten überwacht werden.



Zu Frage 7:

Verfahren 1 bis 5: Die Maßnahmen richteten sich jeweils gegen ein bzw. in Verfahren 4 gegen zwei Geräte eines Beschuldigten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Martin